



Gemeinde Unlingen
Kreis Biberach

Baugebiet „Vöhringer Weg IV“

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Anerkannt,
Unlingen, den 24.07.2015

.....
Mück, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/R
Riedlingen, den 20.07.2015

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

II - zweigeschossig als Höchstmaß - siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

2.3 Höhe baulicher Anlagen

siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 8,0 m. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches.

3. Höhenlage von baulichen Anlagen

(§ 9 (3) BauGB)

3.1 Erdgeschossrohfußbodenhöhe

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhen (EFH) der Wohngebäude sind in einem gesonderten Erdgeschossrohfußbodenhöhenplan in NN-Höhe festgesetzt. Diese Pläne werden abschnittsweise für jeden Erschließungsabschnitt einzeln erstellt. Von den angegebenen EFH-Höhen darf um 0,2 m nach oben oder unten abgewichen werden.

3.2 Garagenrohfußbodenhöhe

Die Garagenrohfußbodenhöhe bei nicht an das Hauptgebäude angebauten Garagen darf max. 0,3 m über der oberen Begrenzungskante der Verkehrsflächen liegen, gemessen an der der Zufahrt direkt vorgelagerten Randbegrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche.

4. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

(§§ 22 – 23 BauNVO)

4.1 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesen.

Gebäude sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Flächen zulässig. Außerhalb dieser Bereiche sind Gebäude unzulässig.

4.2 Offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Einzelhäuser siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Doppelhäuser siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Pro Gebäude sind max. drei Wohneinheiten zulässig.

4.4 Garagen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Flächen zulässig. Außerhalb dieser Bereiche sind Garagen und Carports unzulässig. Entlang von Fußwegen dürfen Garagen und Carports auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, sofern der seitliche Abstand zu öffentlichen Flächen (Fußwegen) mindestens 0,5 m beträgt. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Der senkrechte Abstand zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss mind. 5,50 m betragen.

4.5 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die Flächen dürfen nicht mit Gebäuden bebaut werden.
Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,80 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

6. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind auf den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.

Eine oberirdische Führung ist aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

7. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind die in den Stützbauwerken der Randeinfassungen verlegten Straßenbeleuchtungskabel und auf den angrenzenden Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten zu dulden.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Bei den Wohngebäuden der Baugrundstücke entlang der jetzigen B 311 sollten Wohn- und Schlafräume so angeordnet werden, dass eine natürliche Belüftung durch mindestens ein lärmabgewandtes Fenster erfolgen kann. Alternativ sind auch schallabsorbierende Lüftungseinrichtungen zulässig. Fensteröffnungen an den lärmzugewandten Gebäudefronten sollten bei Schlaf- und Wohnräumen mit Schallschutzfenstern ausgestattet werden. Zusätzlich wird von der Gemeinde ein Erdwall auf den privaten Baugrundstücken zur Lärminderung aufgeschüttet.

9. Grünordnerische Festsetzungen / Ausgleichsmaßnahmen

9.1 Pflanzgebot für Bäume auf Baugrundstücken

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind Laubbäume 2. Ordnung, Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen. Änderungen vom vorgegebenen Standort um bis zu 10 m entlang der Straßenbegrenzungslinie oder entlang der Fußwege sind zulässig.

Bei Bauplätzen am Ende von Stichstraßen, bei denen durch erforderliche Grundstückszufahrten und Garagen eine Bepflanzung am vorgegebenen Standort oder eine Verschiebung entlang der Straßenbegrenzungslinie oder entlang der Fußwege nicht möglich ist, kann die Bepflanzung des Baumes auch alternativ auf der sonstigen Grundstücksfläche erfolgen.

Im Lageplan sind die festgesetzten Pflanzgebote mit entsprechenden Symbolen darzustellen.

Empfohlene Arten:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| - Acer campestre | - Feldahorn |
| - Carpinus betulus | - Hainbuche |
| - Corylus colorna | - Baumhasel |
| - Sorbus aucuparia | - Eberesche |
| - Sorbus intermedia | - Schwedische Mehlbeere |

9.2 Pflanzgebot für Alleebäume entlang der späteren Kreisstraße

An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind Laubbäume 1. Ordnung, Hochstämme in der Mindestqualität: 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm, zu pflanzen.

Vorgeschriebene Art:

- Acer platanoides - Spitzahorn

9.3 Pflanzgebot für Erdwall

Auf der als Erdwall gekennzeichneten Fläche ist der von der Gemeinde aufgeschüttete 3,0 m bzw. 1,5 m hohe Wall zu dulden und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf der dem Baugrundstück zugewandten Seite ist auch die Beimischung von 50 % Ziersträuchern zulässig.

Die Grundstückseigentümer haben die mit Pflanzgeboten versehenen Flächen zu pflegen.

Empfohlene Arten von heimischen Bäumen und Sträuchern:

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| - Acer campestre | Feldahorn |
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Sorbus aucuparia | Eberesche |
| - Cornus sanguinea | Hartriegel |
| - Corylus avellana | Hasel |
| - Euonymus europaea | Pfaffenhütchen – giftig |
| - Ligustrum vulgare | Liguster |
| - Lonicera xylosteum | Heckenkirsche – giftig |
| - Rosa spec. | Wildrosen |
| - Viburnum lantana | Wolliger Schneeball – giftig |
| - Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball - giftig |

Im Lageplan sind die festgesetzten Pflanzgebote mit entsprechenden Symbolen darzustellen.

9.4 Ausgleichsmaßnahmen

Der durch das Baugebiet verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt wird in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bewertet und durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

1. Ausgleichsmaßnahme Flst. 292/1 vom Bebauungsplan „Obere Halde“ in Göffingen
2. Ausgleichsmaßnahme Flst. 1120 und 1119 Gewann „Erlengraben“
3. Ausgleichsmaßnahme Rekultivierung „Kiesgrube Göffingen“

Die Art der Ausgleichsmaßnahmen wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Zisternennutzung

Aus ökologischen Gründen ist es erwünscht, dass die Dachflächenwässer über eine Zisterne zur weiteren Nutzung verwendet werden.

Das Speichervolumen ist in Abhängigkeit der Nutzungsart wie folgt anzusetzen:

- für Gartenbewässerung ca. 2,5 m³
- für Gartenbewässerung und Toilettenspülung > 3,5 m³
- für Gartenbewässerung, Toilettenspülung und für Reinigungszwecke (Wäsche waschen) ca. 4,5 m³.

2. Geruchs- und Lärmemissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Geruchs- und Lärmemissionen, insbesondere das Ausbringen von Gülle und Pflanzenschutzmitteln, sind hinzunehmen. Außerdem sind evtl. Geruchs- und Lärmemissionen, die von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben (Aussiedlerhöfe) ausgehen, zu dulden.

3. Lärmemissionen durch die spätere geplante Kreisstraße (bisherige B 311)

Evtl. erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind auf eigene Kosten herzustellen. Weder die Gemeinde noch das Straßenbauamt werden sich daran finanziell beteiligen.

4. Versorgungsleitungen

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Versorgungsleitungen vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Bebauung der Flächen geht ebenfalls zu Lasten des Bauenden.

5. Archäologische Funde

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.a.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

6. Bodenschutz

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) soll nach Möglichkeit innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die beigefügten Hinweise zu beachten (s. Merkblatt für den Bauherrn – Bodenschutz bei Bauarbeiten).

7. Einleitung von Abwasser

In die Trennkanalisation mit nachgeschalteter Versickerung dürfen keine verunreinigten Abwässer (z.B. vom Autowaschen) eingeleitet werden.

8. Wasserdichte Kellergeschosse

Es wird empfohlen die Untergeschosse der Gebäude zur Verhinderung des Eindringens von Grundwasser wasserdicht auszubilden.

9. Hinweis auf „Merkblatt zur Grundstücksentwässerung“

Das von der Gemeindeverwaltung ausgegebene „Merkblatt zur Grundstücksentwässerung“ mit Schachtskizze ist zu beachten.

10. Hinweis auf Nachbarrechtsgesetz

Die Höhe und der Abstand von Einfriedigungen gegenüber Nachbargrundstücken werden ausschließlich privatrechtlich über das Nachbarrechtsgesetz geregelt.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§§ 74 und 75 LBO)

1.1 Außenwände

Die Außenwände sind in gedeckten, erdgebundenen oder hellen Farben auszuführen. Grelle Farben oder reflektierende Materialien sind nicht zugelassen.

1.2 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

siehe Einschrieb im zeichnerischen Teil

Hauptgebäude und Garagen:

Zulässig sind alle Dachformen mit einer Mindest-Dachneigung von 7°. Wenn die zulässige Gebäudehöhe nach Ziff. A.2.3 nicht überschritten wird, sind auch Flachdächer zulässig. Bei Garagen sind alle Dachformen zulässig.

Alle Dachflächen sind mit roten bis rotbraunen oder schwarzen bis grauen Ton- bzw. Betonziegeln einzudecken. Bei Flachdächern sind auch andere Dacheindeckungen zulässig.

Es sind auch rote bis rotbraune oder schwarze bis graue, nicht glänzende und nicht reflektierende Metalleindeckungen zulässig. Wegen der Gefahr der Schwermetallanreicherung im Boden sind aber nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Buntmetalleindeckungen über 50 m² Gesamtfläche pro Baugrundstück unzulässig.

Dachbegrünungen sind zulässig.

1.3 Satellitenantennen

Aus gestalterischen Gründen ist pro Wohngebäude nur die Errichtung einer Satellitenantenne zulässig.

Wenn Satellitenantennen auf dem Dach angebracht werden, ist ein Schüsseldurchmesser von max. 90 cm zulässig. Auf dem Dach angebrachte Satellitenantennen müssen farblich auf die Farbe des Dachdeckungsmaterials abgestimmt sein.

1.4 Niederspannungsleitungen

Die Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Eine oberirdische Führung ist aus gestalterischen Gründen unzulässig.

1.5 Werbeanlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung an Fassaden im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.

1.6 Einfriedungen

Als Einfriedung sind Hecken, Holzzäune oder Drahtzäune zulässig. Drahtzäune sollten eingegrünt werden. Stacheldrahtzäune und Mauern sind unzulässig. Sockelmauern sind nur bis 0,4 m Höhe zulässig.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen darf die Höhe der Hecken und Zäune 0,8 m nicht überschreiten. Mit den Einfriedungen ist vom Fahrbahnrand ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Bis zu einem Abstand von 3,0 m vom Fahrbahnrand dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,8 m über dem Fahrbahnrand nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind, wenn am Nachbargrundstück eine gefahrlose Ausfahrt aus dem Stauraum vor der Garage möglich ist, auch höhere Einfriedungen zulässig. In Anlehnung an die Sichtfelder der „Richtlinie für die Erstellung von Stadtstraßen (RASt 06)“ ist insbesondere in den Bauantragsunterlagen ein entsprechender Nachweis zu führen.

1.7 Stellplätze

Entgegen von § 37 (1) LBO sind auf dem Grundstück zwei Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

1.8 Gestaltung der unbebauten und der befestigten Flächen

- Es ist aus ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten erwünscht, dass möglichst viel begrünt und nicht befestigt wird.
- Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,8 m Höhenunterschied gegenüber dem Urge-
lände sind nicht zulässig. Alle Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind in
den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt und in NN-Höhen darzustellen. Entlang
Grundstücksgrenzen, außer Garagenzufahrten, ist ein höhengleicher Geländeüber-
gang ohne Stützmauern zwingend herzustellen.
- Befestigte private Flächen sollen entweder aus wasserdurchlässigen Belägen herge-
stellt werden oder die Regenwasserableitung soll in die privaten Grünflächen erfolgen.

2. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bau-
ordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.06.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Vöhringer Weg IV" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 28.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB hat in Form einer Informationsveranstaltung am 08.07.1996 stattgefunden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.05.2000 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes "Vöhringer Weg IV" und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 06.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 (1) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 16.10.2000 bis 16.11.2000 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2000 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Anregungen geprüft.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2000 den Bebauungsplan "Vöhringer Weg IV" als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 02.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ist somit rechtsverbindlich seit 02.02.2001.

Ausgefertigt:
Unlingen, den 11.12.2000

.....
Mück, Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.03.2007 beschlossen, den Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ zu ändern.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.03.2007 beschlossen, den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Vöhringer Weg IV“ sowie seine Begründung und die geänderte Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 30.03.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4(2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gem. § 3(2) BauGB benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Vöhringer Weg IV“ mit Begründung hat in der Zeit vom 30.03.2007 bis 04.05.2007 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2007 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Anregungen geprüft.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2007 den geänderten Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ und die geänderte Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Unlingen, den 25.05.2007

.....
Mück, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und der Satzungsbeschluss über die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften „Vöhringer Weg IV“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 25.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung und die Änderung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Vöhringer Weg IV“ treten mit der Bekanntmachung in Kraft und sind somit rechtsverbindlich seit 25.05.2007.

Ausgefertigt:
Unlingen, den 25.05.2007

.....
Mück, Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ und die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ zu ändern.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2015 beschlossen, den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Vöhringer Weg IV“ sowie seine Begründung und die geänderte Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 02.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4(2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gem. § 3(2) BauGB benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Vöhringer Weg IV“ mit Begründung hat in der Zeit vom 13.04.2015 bis 13.05.2015 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2015 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Anregungen geprüft.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2015 den geänderten Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ und die geänderte Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Vöhringer Weg IV“ als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Unlingen, den 20.07.2015

.....
Mück, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften „Vöhringer Weg IV“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 24.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 2. Bebauungsplanänderung und die 2. Änderung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Vöhringer Weg IV“ treten mit der Bekanntmachung in Kraft und sind somit rechtsverbindlich seit 24.07.2015.

Ausgefertigt:
Unlingen, den 24.07.2015

.....
Mück, Bürgermeister